

Pflegerecht aktuell

Rechtsanwalt Ralf Kaminski, LL.M.

Münster, 25.09.2014

Wir sind Rechtsanwälte



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeiten bundesweit und vertreten stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen. Wir sind im Bereich Pflegerecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht tätig.

Ferner beraten wir bei Übertragungen, Umstrukturierungen und Sanierungen von Pflegeeinrichtungen.

Weitere Infos finden Sie unter: www.ulbrich-kaminski.de

Die neuen Urteile

Neues zu den Investitionskosten, Teil 1

Die neuen Urteile

Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.07.2014 (8 SO 3/13 R)

Erhöhung der Investitionskostenvergütung nach § 75 Absatz 5 Satz 3 SGB XII in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 4 SGB XII kann nicht beansprucht werden kann, solange die Zustimmung fehlt, also die Einwilligung vor der Maßnahme bzw. die nachträgliche Genehmigung der Maßnahme vor der Erhöhung der wegen einer Investitionsmaßnahme verlangten Vergütung des Sozialhilfeträgers.

Die neuen Urteile

Vorausgegangen war ein Verfahren über eine Erweiterung einer Einrichtung, für die keine neuen Verträge geschlossen werden musste. Der Sozialhilfeträger hat seine Zustimmung zu der Erhöhung der Investitionskosten nach der Erweiterung zu keinem Zeitpunkt erteilt, sondern gegenteilige Erklärungen abgegeben.

Die neuen Urteile

Von den Leistungen der Pflegekassen nach SGB XI werden die Investitionskosten gemäß § 82 SGB XI nicht erfasst. Aus diesem Grund sind eigenständige Vereinbarungen erforderlich, obwohl die Pflegesätze auch für die Sozialhilfeträger gemäß § 75 Absatz 5 SGB XII gelten. Ob sich allerdings ein Sozialhilfeträger auf die fehlende Zustimmung im Verfahren der Erhöhung der Investitionskostenvergütung beruft, unterliegt allein seiner Entscheidung nach § 76 Absatz 2 Satz 4 SGB XII. Nach den Buchstaben des Gesetzes „braucht er nur einer Erhöhung zuzustimmen“. Diese Entscheidung ist gerichtlich nur darauf zu prüfen, ob sie gegen Treu und Glauben verstößt. Ansonsten darf sie weder eine Schiedsstelle oder ein Gericht überprüfen. Sofern allerdings der Sozialhilfeträger seine Zustimmung zur Investitionsmaßnahme verweigert, muss der Betreiber die Zustimmung in einem gesonderten Klageverfahren erstreiten, denn eine Schiedsstelle kann eine fehlende Genehmigung nicht ersetzen.

Die neuen Urteile

Neues zu den Investitionskosten, Teil 2

Die neuen Urteile

Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.07.2014 (B 8 SO 2/13 R)

Eine Schiedsstelle kann bei ihrer Entscheidung über die angemessene Höhe der Vergütung gemäß § 77 Absatz 1 Satz 3 SGB XII diese auch rückwirkend festsetzen.

Die neuen Urteile

Nach den Richtern des Bundessozialgerichts hat die Schiedsstelle den ihr zustehenden Entscheidungsfreiraum nicht erkannt und damit nicht genutzt, weil sie zu Unrecht der Ansicht war, § 77 Absatz 2 Satz 3 SGB XII verbiete ihr eine Festsetzung des Inkrafttretens auf einen Zeitpunkt vor dem Eingang des ersten Antrags bei ihr. Allerdings kann ein Sozialgericht im Hinblick auf den der Schiedsstelle grundsätzlich zustehenden Entscheidungsfreiraum den Zeitpunkt des Inkrafttretens jedoch nicht selbst festsetzen. Daher muss dies Schiedsstelle über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergütungsvereinbarung erneut tagen.

Die neuen Urteile

Abrechnungsprobleme mit OPTA DATA, MediFox, AS und Co.

Die neuen Urteile

Urteil Oberlandesgericht Hamm 17.11.2006 (19 U 81/06).

Nach dem Leitsatz der Entscheidung ist die Abtretung von Vergütungsforderungen für Pflegeleistungen, die zugunsten gesetzlich versicherter Patienten oder Leistungsempfänger von Sozialleistungen erbracht worden sind, an ein Abrechnungsunternehmen ohne Zustimmung der Patienten oder Leistungsempfänger nichtig.

Die neuen Urteile

Haftungsfälle und Konsequenzen

Die neuen Urteile

Die Versicherte, eine 1918 geborene Heimbewohnerin, lebte seit 2001 in einem Altenheim. Da die Heimbewohnerin sturzgefährdet war, stellte der Betreiber des Altenheims Pflegepersonal für Toilettengänge bereit. Bei einem Toilettengang im Jahr 2007 kam es zu einem Sturz mit der Folge Oberschenkelhalsbruch. Nach dem Tod der Heimbewohnerin im Jahr 2009 verlangte die Krankenkasse aus übergegangenem Recht Schadenersatz für Behandlungskosten in Höhe von etwa EUR 7.000,00. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht Hamm wiesen die Klage ab.

Die neuen Urteile

Der begleitete Toilettengang einer unbestritten sturzgefährdeten Heimbewohnerin zählt unproblematisch zu einer Pflegemaßnahme im voll beherrschbaren Gefahren- und Verantwortungsbereichs. Daher hätte sich eigentlich der Betreiber entlasten müssen; er wäre darlegungs- und beweisbelastet.

Die neuen Urteile

Allerdings konnte im konkreten Fall nicht festgestellt werden, dass sich in der Verletzung, für welche die Krankenkasse Heilbehandlungskosten verlangte, tatsächlich auch ein Risiko verwirklicht hat, dass der stationäre Träger aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung vollständig zu beherrschen hatte. Denn nach Beweisaufnahme verblieb die Möglichkeit, dass der Sturz der Heimbewohnerin nur Folge eines Spontanbruches des Oberschenkelhalsknochens gewesen seien konnte, nicht aber seine Ursache.

Die neuen Urteile

Neues zur Finanzierung der Wohngruppen

Die neuen Urteile

Das Sozialgericht Halle hat am 06.03.2014 (Az. S 24 SO 223/13 ER) aktuell beschlossen, dass der Wohngruppenzuschlag nicht auf Pflegeleistungen angerechnet werden darf.

Die neuen Urteile

Ein schwerbehinderter Mann lebte mit sechs Mitbewohnern in einer Wohngemeinschaft. Sie zahlten jeweils monatlich EUR 200,00 für die Dienste eines Vereins, der Pflegeleistungen koordinierte. Diese Kosten haben die Pflegekassen erstattet. Daraufhin kürzte das zuständige Sozialamt die Leistungen um den entsprechenden Betrag. Hiergegen klagte der Bewohner der Wohngemeinschaft. Das Sozialgericht Halle hat zu seinen Gunsten entschieden. Der Wohngruppenzuschlag zur Finanzierung einer Präsenzkraft darf auf das Pflegegeld nicht angerechnet werden.

Die neuen Urteile

Der Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI ist weder nach § 66 Absatz 4 Satz 1 SGB XII, noch nach § 2 Absatz 1 SGB XII auf die Pflegesachleistung nach § 65 Absatz 1 Satz 1 SGB XII anzurechnen. Die Geldleistung nach § 38a SGB XI dient nach der Gesetzesbegründung der Finanzierung einer in der Wohngruppe erforderlichen Präsenzkraft, die verwaltende Tätigkeiten wahrnimmt. Der Zuschlag kann auch dafür verwendet werden, dass eine Pflegekraft dafür entlohnt wird, dass sie neben der über die Sachleistung bereits finanzierten Pflege- und Betreuungstätigkeit verwaltende Tätigkeiten in der Wohngruppe übernimmt (BT-Drs. 17/9369 S. 41).

Die neuen Urteile

Bei der Gewährung des Wohngruppenzuschlags nach § 38a SGB XI handelt es sich nicht um eine zweckentsprechende Leistung nach anderen Rechtsvorschriften, die es rechtfertigen würde, die Pflegesachleistung nach § 66 Absatz 4 Satz 1 SGB XII zu kürzen. Die Präsenzkraft erbringt keine pflegerischen Tätigkeiten, die der Pflegedienst für eine erbrachte Leistung abrechnen könnte.

So erreichen Sie uns

Dr. Ulbrich & Kaminski
Hellweg 2

44787 Bochum

Tel. 0234 579521 – 0

Fax 0234 5795 21 – 21

www.ulbrich-kaminski.de

